

Landesgesetzblatt für Wien 950

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 17. April 1986

16. Stück

19. Gesetz: Bauordnung für Wien; Änderung.

19.

Gesetz vom 28. Februar 1986, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 12/1930, GBL. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBL. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972, 28/1974, 18/1976, 11/1981, 30/1984, 13/1985 und 1/1986 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

- „(1) Der Fachbeirat für Stadtplanung besteht aus
- a) drei Architekten,
 - b) einem Zivilingenieur für Bauwesen,
 - c) einem Fachmann auf dem Gebiete der Raumplanung,
 - d) einem Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens,
 - e) einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
 - f) einem Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene,
 - g) einem Fachmann auf dem Gebiete des Verkehrswesens,
 - h) einem Fachmann für Sozialfragen,
 - i) einem Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung,

- j) einem Fachmann auf dem Gebiete für Standortfragen.

(2) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für einen der drei Architekten steht der Fakultät für Raumplanung und Architektur der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Abteilung Architektur der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und den Meisterschulen für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, für einen weiteren der Architekten sowie für den Zivilingenieur für Bauwesen und für den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für den Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt, für den Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene der Universität Wien, für den Fachmann für Sozialfragen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, für den Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur und für den Fachmann für Standortfragen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien das Recht zu, einen Dreierorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen.“

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion